

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.11.2015 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – zu überweisen, soweit es um eine Neuregelung des § 1671 BGB geht;
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen gefordert, die es getrenntlebenden, geschiedenen Eltern ermöglichen, flexibel gemeinsame Elternschaft u. a. auch im Rahmen eines Wechselmodells zu praktizieren.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass durch eine Änderung der §§ 1671, 1687 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ein Impuls gegeben werden müsse, damit staatliche Stellen durch Beratung und Mediation die Umsetzung flexibel gestalteter gemeinsamer Elternschaft auch im Rahmen eines Wechselmodells nachhaltig unterstützen. § 1671 BGB solle ausdrücklich die familiengerichtliche Anordnung einer Betreuung im Wechselmodell ermöglichen. § 1687 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB solle dahingehend geändert werden, dass getrennt lebende Eltern, die ihre Kinder im Wechselmodell betreuen, Alltagsentscheidungen gemeinsam treffen oder die Entscheidungsbereiche individuell aufteilen könnten.

Ferner müsse die Betreuung jedes Elternteils bei der Bemessung des Kindesunterhalts berücksichtigt werden, zumindest ab einem Verhältnis von etwa 30% zu 70 %. Der Anteil am Barunterhalt solle sich am Einkommen, am Betreuungsaufwand des jeweiligen Elternteils sowie am Verbrauch des Kindes orientieren. Möglichen Mehrbedarf für Klassenfahrten, Musikunterricht usw. sollten die Eltern entsprechend teilen.

Der Deutsche Bundestag solle daher entsprechende gesetzliche Anpassungen im Sorge- und Umgangsrecht sowie im Unterhaltsrecht beschließen, die es getrennt lebenden Eltern ermöglichen, flexibel gemeinsame Elternschaft unter anderem auch im Rahmen des Wechselmodells zu praktizieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 620 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 67 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Wenn Eltern sich trennen, müssen sie insbesondere auch entscheiden, vom wem und in welchem Umfang ihr Kind künftig betreut werden soll. Die Eltern können zunächst bestimmen, dass das Kind hauptsächlich bei einem Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und mit dem anderen Elternteil Umgang hat. Der Umfang des Umgangs ist gesetzlich nicht vorgegeben, sondern liegt in der Verantwortung der Eltern.

Er kann sich etwa auf das Wochenende beschränken, sich aber auch auf Tage unter der Woche erstrecken, um so auch dem nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil zu ermöglichen, am Alltag des Kindes teilzuhaben und es mit zu erziehen. Schließlich können die Eltern auch eine hälftige Betreuung vereinbaren, bei der sich das Kind abwechselnd bei dem einen und dem anderen Elternteil aufhält. Treffen die Eltern eine solche Vereinbarung, geht das Gesetz davon aus, dass dies dem Wohl des Kindes entspricht; eine abweichende Regelung kann das Gericht nur treffen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Dabei steht es den Eltern frei, sich neben der Aufteilung der Betreuung auch in Alltagsentscheidungen allgemein oder im konkreten Fall miteinander abzusprechen.

Die Eltern können sich bei Bedarf einseitig oder gegenseitig bevollmächtigen und so die Entscheidungsbereiche individuell aufteilen. Insoweit steht die Gesetzeslage einer einvernehmlichen Ausgestaltung der Elternschaft bei getrennt lebenden Eltern bereits nach geltendem Recht nicht entgegen. Eine Änderung des § 1687 BGB ist daher nicht notwendig.

Auch für die vom Petenten darüber hinaus angeregte Einführung der Möglichkeit der „familiengerichtlichen Anordnung einer Betreuung im Wechselmodell“ in § 1671 BGB erscheint nicht erforderlich.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Petition offen lässt, welches Vorverständnis vom Begriff des Wechselmodells ihr zugrunde liegt. Der Begriff hat je nach Benutzer und Kontext nämlich eine unterschiedliche Bedeutung. Im engeren Sinne wird unter dem Begriff „Wechselmodell“ (auch: „Pendelmodell“ oder „Doppelresidenzmodell“) die abwechselnde Betreuung des Kindes durch die Eltern in etwa gleich langen Phasen verstanden. Diese Definition legt beispielsweise der Bundesgerichtshof in seiner unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung zugrunde (vgl. BGH vom 12. März 2014 – XII ZB 234/13, FamRZ 2014, 917, 918). Fälle einer umfangreichen, aber nicht gleich langen Betreuung werden in der Rechtsprechung als „erweiterter Umgang“ bezeichnet (vgl. BGH, a. a. O., S. 920).

Dagegen wird in der öffentlichen Diskussion teilweise auch in Fällen des erweiterten Umgangs von einem „Wechselmodell“ im weiteren Sinne gesprochen, um damit auszudrücken, dass beide Eltern sich als in der Betreuung gleichberechtigt empfinden und sich das Kind bei beiden zu Hause fühlt. So stimmten etwa auf dem 20. Deutschen Familiengerichtstag (DFGT) im Arbeitskreis 7 zwei Drittel der Teilnehmer dafür, ab einem Betreuungsanteil von 30 Prozent von einem Wechselmodell zu sprechen (vgl. DFGT e.V. (Hrsg.), Zwanzigster Deutscher Familiengerichtstag, Bielefeld, 2014, S. 125: „Wechselmodell mit asymmetrischer Zeitverteilung“). Das ist – auf ein Jahr gesehen – bereits bei einer Betreuung alle zwei Wochen von Freitag bis Sonntag und einem Nachmittag in der Woche sowie jeweils den halben Schulferien der Fall (vgl. Kinderrechtekommission des DFGT, FamRZ 2014, 1157).

Soweit es um erweiterten Umgang geht, so kann dieser bereits nach geltendem Recht auf Grundlage von § 1684 Absatz 3 BGB durch das Familiengericht angeordnet werden, wenn dies im konkreten Fall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Eltern dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1697a BGB). Liegt die

hauptsächliche Betreuung danach bei einem Elternteil, so ist es auch angemessen, dass dieser Elternteil in Alltagsfragen gemäß § 1687 Absatz 1 Satz 3 BGB allein entscheiden kann, wenn darüber kein Konsens mit dem anderen Elternteil hergestellt werden kann. Der nicht hauptsächlich betreuende Elternteil kann dann allerdings in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung allein entscheiden (§ 1687 Absatz 1 Satz 4 BGB). Auch insoweit können die Eltern durch Vollmachten unproblematisch ihre Alleinentscheidungsbefugnisse erweitern und Entscheidungsbereiche aufteilen.

Nicht sachgerecht erscheint es dagegen, die Bereiche einer notwendig gemeinsamen Entscheidung über § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB (Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind) hinaus zu erweitern, denn dann müssten auch diese Angelegenheiten im Konfliktfall nach § 1628 BGB der gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden. Es ist jedoch vorzuziehen, dass notfalls der hauptsächlich betreuende Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens (z. B. über einen Routinebesuch bei einem Kinderarzt) entscheidet und nicht das Familiengericht, zumal dessen Entscheidung regelmäßig in Form einer einstweiligen Anordnungen ergehen müsste, mit dem Risiko, dass sie im Einzelfall nicht rechtzeitig ergehen könnte (z. B. bei Streit über die Teilnahme an einer Klassenfahrt).

Hinsichtlich der Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells im engeren Sinne gegen den Willen eines Elternteils auch bei konflikthafter oder sogar bei hochstrittiger Beziehung der Eltern dem Kindeswohl am besten dient oder ob das Wechselmodell sogar den gesetzlichen Regelfall darstellen soll, ist darauf hinzuweisen, dass diese Thema in der Rechtsprechung sowie in der juristischen und humanwissenschaftlichen Literatur derzeit äußerst kontrovers diskutiert wird.

Aus humanwissenschaftlicher Sicht gibt es hierzu bisher keine ausreichend klaren Forschungsergebnisse, insbesondere fehlen repräsentative Untersuchungen speziell für Deutschland. Die obergerichtliche Rechtsprechung lehnt bei erheblichen Elternkonflikten eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells bisher ganz überwiegend ab, soweit nicht ausnahmsweise die Kindesinteressen eindeutig für eine Anordnung sprechen. In der juristischen Literatur werden sowohl eine Änderung des § 1671 BGB im Sinne des Petenten gefordert (vgl. etwa Sünderhauf, Wechselmodell, Wiesbaden, 2013, S. 492ff.), als auch eine solche Anordnungsmöglichkeit ausdrücklich abgelehnt (vgl. Kinderrechtekommission des DFGT, FamRZ 2014, 1157, 1167; Jokisch, FuR 2013, 679, 681 mit weiteren Nachweisen).

Die Bundesregierung hat hierzu mitgeteilt, sie verfolge die weitere Debatte aufmerksam und nehme insbesondere neue Forschungsergebnisse zu diesem Thema mit großem Interesse zur Kenntnis.

Der Petitionsausschuss hält die vorliegende Eingabe für geeignet, auf die Problematik aufmerksam zu machen und empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) – insoweit zuzuleiten.

Soweit es dem Petenten um die Berücksichtigung der Betreuungsanteile bei der Bemessung des Unterhalts geht, ist darauf hinzuweisen, dass diese bereits nach geltendem Recht erfolgt; insoweit ist dem Anliegen zumindest teilweise entsprochen worden.

Zur Ermittlung der Unterhaltshöhe bedient sich die gerichtliche Praxis meist Tabellen, in denen der Unterhalt der Kinder pauschaliert bemessen wird. Die wichtigste und bekannteste ist die Düsseldorfer Tabelle. Die Beträge der Düsseldorfer Tabelle sind so gefasst, dass sie die durch die Betreuung und Versorgung der Kinder im Rahmen des sogenannten Regelumgangs (also an den Wochenenden im 14tägigen Turnus und über die Hälfte der Ferien und hohen Feiertage) bei dem anderen Elternteil ersparten Aufwendungen bereits berücksichtigen. Finden Umgangskontakte darüber hinaus statt, sind nach aktueller Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Abstufungen innerhalb der Düsseldorfer Tabelle möglich.

Der Kindesunterhalt orientiert sich am Einkommen des Barunterhaltspflichtigen sowie am Bedarf des Kindes. Aus Praktikabilitätsgründen wird bei der Unterhaltsberechnung mit Pauschalierungen gearbeitet. So ist gewährleistet, dass für alle Beteiligten kalkulierbare Größen entstehen. Damit wird auch Streit über konkrete Bedarfspositionen und in der Folge über den Unterhalt insgesamt vermieden.

Nach dem derzeit geltenden System befriedigt derjenige Elternteil, bei dem das Kind vorwiegend lebt, dessen tatsächlichen Bedarf durch den als Geldrente vom anderen Elternteil gezahlten Unterhalt. Ihm verbleibt dabei ein gewisser Freiraum bei der Entscheidung, welche Naturalien für das Kind zu beschaffen sind. Er steht dem Kind faktisch am nächsten und kann im Zweifel am besten beurteilen, welcher Bedarf konkret besteht und wie er zu befriedigen ist.

Demgegenüber erscheint eine konkrete Anteilsberechnung anhand des tatsächlichen Betreuungsaufwands nach dem Verhältnis der Einkünfte der Eltern, wie sie dem Petenten vorschwebt, wenig praktikabel.

Soweit der Petent dagegen fordert, den über den Regelbedarf hinaus entstehenden Mehrbedarf auf die Eltern nach ihren Einkommensverhältnissen zu verteilen, entspricht dies bereits jetzt der gängigen gerichtlichen Praxis.

Auch die vom Petenten weiter geforderte Auskunftspflicht der Eltern über ihre Einkommen- und Vermögensverhältnisse besteht bereits nach geltendem Recht, soweit nach dem Vorangestellten eine Barunterhaltspflicht gegeben ist, § 1605 BGB.

Der Ausschuss hält im Übrigen die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Im Ergebnis empfiehlt der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – zu überweisen, soweit es um eine Neuregelung des § 1671 BGB geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.